

OLG Frankfurt a.M.: Keine Gebühr für Prüfung der Bonität vor Ausführung einer ungedeckten Überweisung

UKlaG §§ 1, 3 I; BGB § 307 III

Eine Bank kann vom Kunden keine Gebühr für die vor Ausführung einer ungedeckten Überweisung erfolgte Prüfung der Bonität verlangen. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.08.2010 – 23 U 157/09 (LG Frankfurt a. M.), BeckRS 2010, 20163

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.08.2010 – 23 U 158/09 (LG Frankfurt a. M.), BeckRS 2010, 20047

Sachverhalt

Die beklagte Bank wollte von ihren Kunden für die Ausführung von nicht ausreichend gedeckten Überweisungsaufträgen ein gesondertes Entgelt kassieren und schrieb dies in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) fest. Hiergegen klagte ein Verbraucherverband und forderte die Unterlassung der weiteren Verwendung der Klausel.

Entscheidung

Das OLG Frankfurt am Main bestätigte mit den beiden Entscheidungen die Rechtsauffassung des Landgerichts Frankfurt, welches den Unterlassungsklagen stattgegeben hatte. Im Laufe des Prozesses kristallisierte sich immer mehr heraus, dass die Bank mit der zusätzlich verlangten Gebühr gar nicht etwaigen Mehraufwand im Zusammenhang mit der *Durchführung* der Überweisung abgelten wollte. Denn dieser sei bei einem gedeckten Konto genauso groß, wie bei einem ungedeckten Konto. Tatsächlich wollte die Bank dafür entschädigt werden, dass sie bei ungedeckten Überweisungen einen höheren Prüfungsaufwand habe, weil sie entscheiden müsse, ob sie den Überweisungsauftrag genehmige oder nicht. Dies aber – so das OLG Frankfurt am Main – stelle eine Tätigkeit dar, die allein im Interesse der Bank selbst liege und zudem aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sei. Daher dürfe sie schlechthin nicht mit einem Kundenentgelt belegt werden, so dass eine anderslautende AGB-Regelung gegen § 307 ff. BGB verstößt und unwirksam ist. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.

Praxisfolgen

Das OLG Frankfurt am Main steht mit seinen Entscheidungen voll auf der Seite des BGH, der den phantasievollen Ideen der Banken zur Erschließung neuer Einnahmequellen schon des Öfteren entgegen getreten ist (BGH, Urteil vom 21.04.2009, Az. XI ZR 55/08, BeckRS 2009, 13142; BGH, Urteil vom 13.02.2001, Az. XI ZR 197/00, NJW 2001, 1419 m.w.N.). Für die Banken bedeutet das Urteil erneut, dass sie sich bei der Preisgestaltung nicht so frei bewegen können, wie sie gerne würden. Im Falle überzogener Dispokredite verlangen Banken ohnehin bereits hohe Zinsen für die geduldete Überziehung. Darüberhinaus darf eben nicht noch ein Entgelt von 5 Euro pro Überweisungsposten verlangt werden, wie vorliegend geschehen.

Maßstab ist immer (auch) die Frage, in wessen Interesse die bepreiste Leistung erbracht wird. Tätigkeiten, die im Eigeninteresse der Bank liegen oder zu denen sie ohnehin gesetzlich verpflichtet ist, dürfen dem Kunden natürlich nicht in Rechnung gestellt werden. Das Urteil zeigt auch, dass die Abgrenzung teilweise schwierig ist und genau erfasst werden muss, was der Grund für die Gebührenerhebung ist. Vorliegend war das auch dem OLG zunächst wohl nicht ohne Weiteres klar gemacht worden, weil es diesbezüglich mehrfach bei der Beklagten nachfragte. Als diese dann klarstellte, dass nicht die Durchführung der Überweisung, sondern die vorherige Prüfung der Bonität den bepreisten Mehraufwand darstellte, war die Sache eindeutig.

Kunden sollten immer darauf achten, für welche Tätigkeiten ihre Bank Gebühren kassiert. Gerade weil in diesem Bereich oftmals unzulässige Entgelte erhoben werden, sollten Kunden sich nicht scheuen, ihrer Bank entgegen zu treten, soweit sie Zweifel an einer berechtigten Gebührenerhebung haben.

*Rechtsanwalt Mathias Corzelius,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Kanzlei Göddecke, Siegburg* ■